Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2066**
16. Wahlperiode 29. 06. 2006

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/813, 16/2010, 16/2069 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 (Änderung des Artikels 72) wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe a wird die Angabe „und 26“ durch die Angabe „26 und 31“ ersetzt.
   b) In Buchstabe b wird die Nummer 6 gestrichen.
2. Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
   b) In Absatz 2 wird nach der Zahl „25“ die Angabe „, 27 und 31“ eingefügt.

Berlin, den 29. Juni 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Ein einheitlicher Wirtschaftstandort, der Mobilität voraussetzt, benötigt ein Mindestmaß an Einheitlichkeit auch im Hochschulbereich. Insoweit sieht der Koalitionsentwurf zwar eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Hochschulabschlüsse und den Hochschulzugang vor. Die notwendigen einheitlichen Standards lassen sich jedoch hiermit nicht erreichen, weil auch diese Bundesregeln der Abweichungsgesetzgebung der Länder unterliegen sollen.

Der vorliegende Änderungsantrag beseitigt diesen Mangel und nimmt die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse aus der Abweichungsgesetzgebung heraus (Nummer 1 Buchstabe b: Streichung der Nummer 6 des Artikels 72 Abs. 3). Es wird jedoch abgesichert, dass der Bund in diesem – für

die Länder sensiblen Bereich – nicht über das wirklich Notwendige hinausgeht. Dies geschieht einerseits dadurch, dass die Gesetzgebungskompetenz in die Erforderlichkeitsprüfung einbezogen wird (Nummer 1 Buchstabe a: Artikel 72 Abs. 2 Satz 1). Bereits damit ist abgesichert, dass nur das geregelt wird, was ein bundeseinheitlicher Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort nötig macht. Darüber hinaus werden die Länder dadurch gesichert, dass eine Inanspruchnahme der Kompetenz von ihrer Zustimmung abhängig gemacht wird (Nummer 2 Buchstabe b: Artikel 74 Abs. 2).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333